

**Anzeige
gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
für eine Veranstaltung mit Verkauf von Speisen und
Getränken**



Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadt Königstein im Taunus
Ordnungsamt
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Für Rückfragen:
Telefon: 06174 / 202 213
Fax: 06174 / 202 278
E-Mail:
veranstaltungen@koenigstein.de

Angaben zur Veranstaltung	
Veranstaltungsdatum, Uhrzeit von - bis:	
Veranstalter:	
Art der Veranstaltung: (z.B. Konzert, Kindergartenfest)	
Veranstaltungsort:	
Besucherzahl: ca. _____ Personen	
Verantwortliche Person:	Geburtsdatum:
Telefonnummer:	
Ansprechpartner vor Ort:	Handynummer:
angeboten werden: <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> Speisen: _____ (kurze Auflistung Speisen)	
musikalische Darbietung: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Livemusik <input type="checkbox"/> DJ <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
Örtlichkeit: <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> im Freien (z.B. im Feld) _____ Geländegröße: ca. _____ <input type="checkbox"/> im Festzelt (Gesamtfläche: <input type="checkbox"/> unter 100 m ² / <input type="checkbox"/> über 100 m ²)	
Sonstiges:	
Rechnungsempfänger:	
Adresse:	

Ich möchte eine Bestätigung meiner Anzeige (kostenpflichtig 10,-- EUR)		<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein
Datum, Unterschrift:		
	(Datum)	(Unterschrift Antragssteller)
Wird von der Behörde ausgefüllt		
Eingang und Weiterleitung dieser Anzeige werden bestätigt:		
Eingangsdatum:		
Königstein im Taunus,	im Auftrag:	(Siegel)

Wichtige Hinweise für den Veranstalter

Diese Anzeige muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erstattet werden. Ein Verstoß gegen diese Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 HGastG dar.

Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!

Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt angezeigte Veranstaltung. Zulassung oder Belehrung, zum Beispiel nach lebensmittel-, bau-, brandschutz- oder infektionsrechtlichen Vorschriften, werden von der zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen führen können.

Die Polizei kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, hierzu zählen auch Ruhestörungen, die Veranstaltung in eigener Zuständigkeit beenden.

Verwaltungskosten:

- Diese Anzeige ist für Gewerbetreibende kostenpflichtig. Derzeit wird eine Gebühr in Höhe von 18,-- EUR pro Tag erhoben. Hierüber erhalten Sie eine Rechnung. Für Vereine entfallen die Gebühren.
- Ist der Verantwortliche im Besitz einer Reisegewerbekarte (Kopie muss zwingend dieser Anzeige angefügt sein) entfällt die Gebühr in Höhe von 18,-- EUR. **WICHTIG:** Fehlt die Kopie der Reisegewerbekarte bei der Anzeige wird die Gebühr trotzdem erhoben.
- Die Verwaltungsgebühr für die Bestätigung beträgt 10,-- EUR.